

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“

für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie.....	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	5
2.3	Bestehender Bebauungsplan.....	7
2.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben	8
3	Städtebauliches Konzept.....	9
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	10
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen	10
3.4	Gestalterische Festsetzungen.....	11
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	12
4.1	Überörtliche Erschließung.....	12
4.2	Verkehrsflächen.....	13
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	13
5	Ver- und Entsorgung.....	14
6	Altlasten	15
7	Immissionsschutz	15
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Hinweise.....	16
10	Flächen und Kosten.....	16

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 26 ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine entsprechende Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 15 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich überwiegend um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten. Im Übrigen handelt es sich bei den Interessenten um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der so angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Land- und Forstwirtschaft werden nun als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt (näheres s. Kap. 2.4).

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden Teilflächen des B-Plans Nr. 20 in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 aufgenommen, da über diese die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt. In diesen verlaufen teilweise Anlagen zur Oberflächenentwässerung.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 26, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und –versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindesgebiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

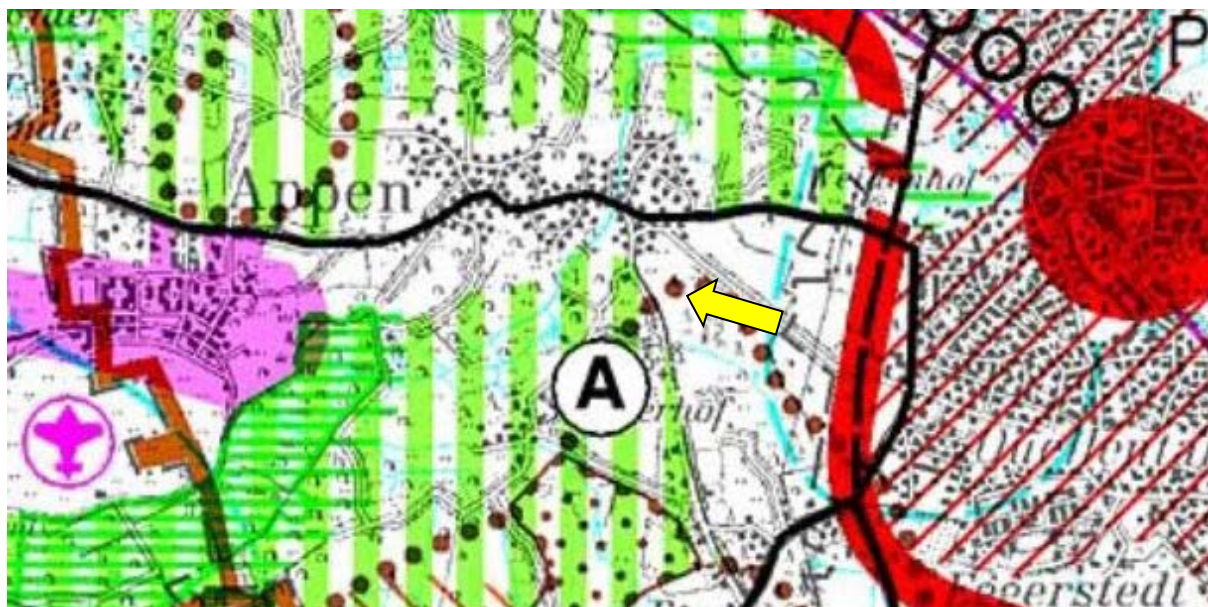


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Parallel zur Aufstellung des B-Plans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieses B-Plans geändert. In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 4).

Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

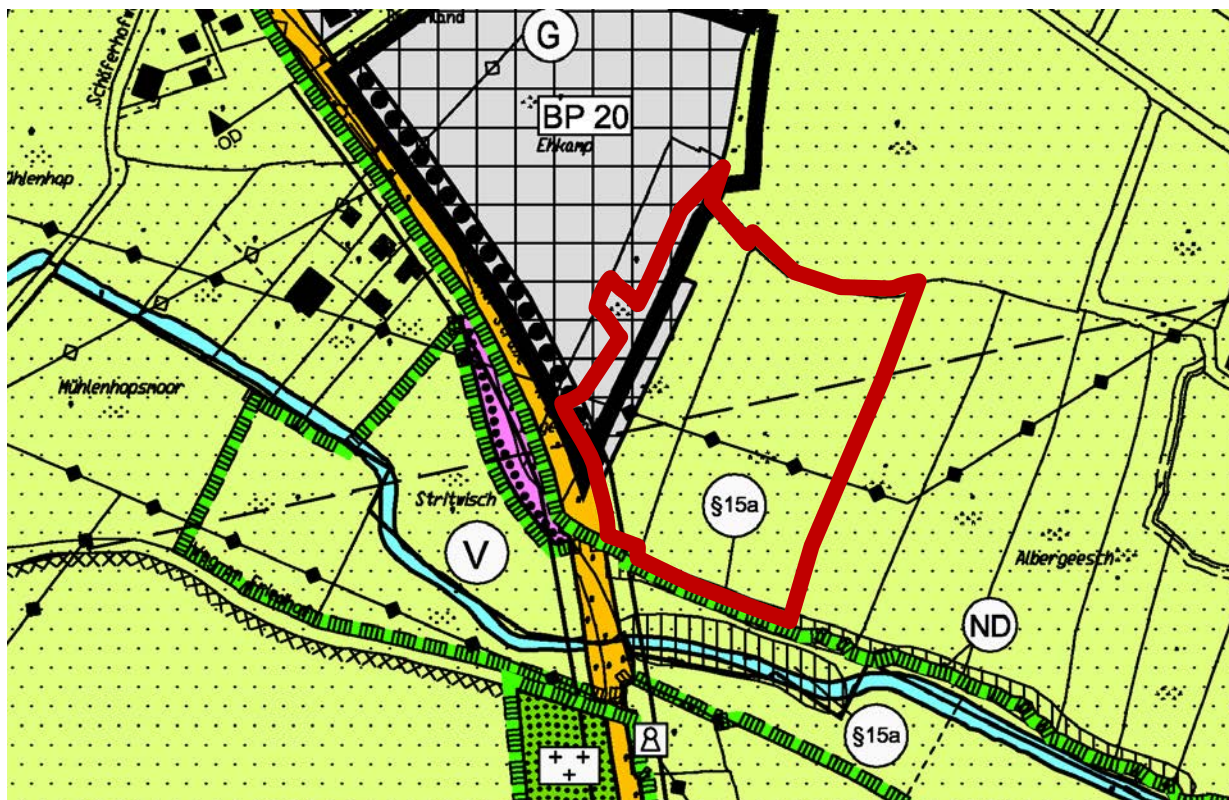


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

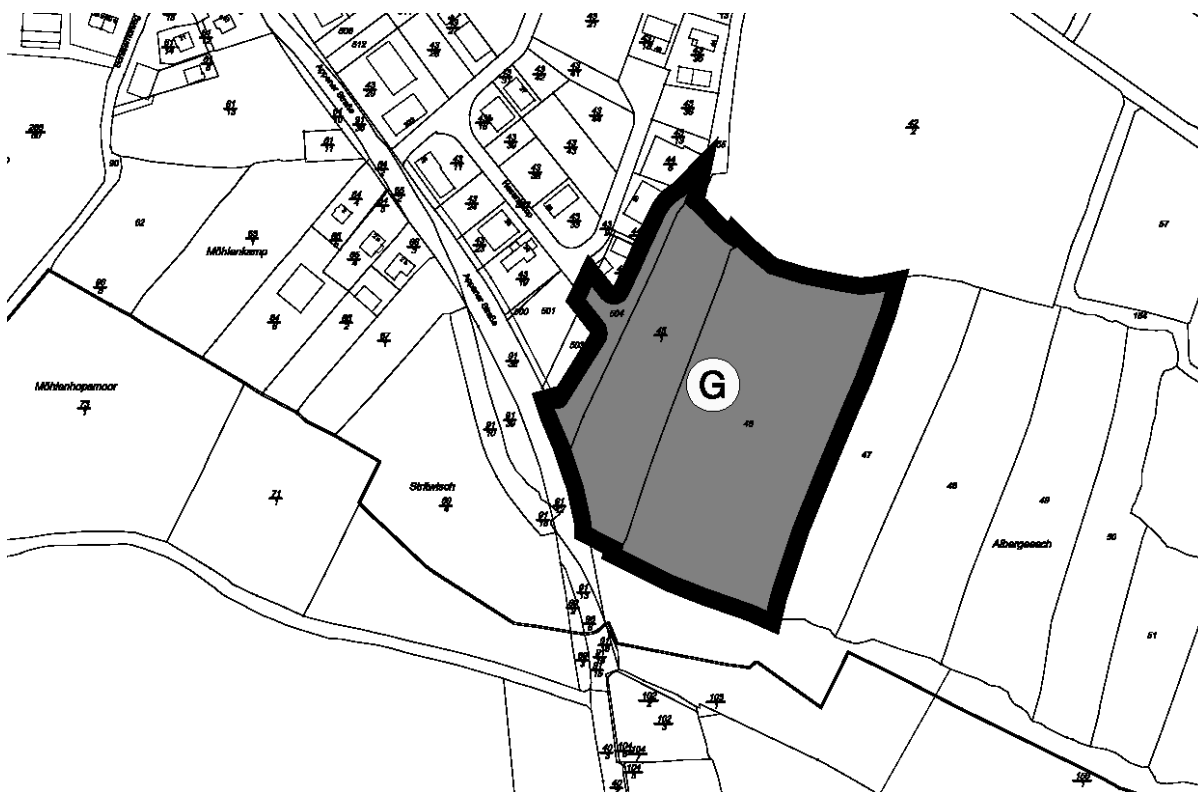


Abb. 4: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

2.3 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 5: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.4 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und damit das bereits vorhandene Gewerbegebiet erweitert.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen, da eine Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben zu Immissionsschutzkonflikten mit gewerblicher Produktion, Verarbeitung und Lagerung führen kann und die Gewerbebetriebe dadurch einschränken würde.

Je Betrieb und Grundstück darf maximal eine gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt. Durch diese Festsetzung soll der Anteil der durch Wohnnutzungen genutzten Flächen im Gewerbegebiet begrenzt werden um die knappen verfügbaren Gewerbeflächen vorrangig den gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stellen zu können.

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Dieser Ausschluss erfolgt, um die Flächen für Gewerbebetriebe im engeren Sinne (produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe), die auf einen Standort im Gewerbegebiet angewiesen sind, zu sichern. Außerdem erfolgt der Ausschluss dieser Nutzungen, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² werden ausgeschlossen. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben an diesem Standort soll so eine Schädigung des Ortskerns und der benachbarten Zentren vermieden werden. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. Hierzu werden in der Festsetzung beispielhaft zulässige Sortimente aufgeführt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den Festsetzungen in den angrenzenden Gewerbegebieten mit 0,6 festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den Anpflanzflächen jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es erfolgt aber die Festsetzung einer Abweichung im Fall einer offenen Bauweise, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. So soll es sowohl möglich sein in der offenen Bauweise zu bauen und in dieser auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zu errichten, als auch aus Platzspargründen eine Grenzbebauungen zu errichten.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen

Im Süden des Plangebiets liegt ein Steilhang, welcher als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Dieses ist auch bereits Teil des Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieser Bereich wird im B-Plan als öffentliche Grünfläche 1 (ÖG 1) mit der Zweckbestimmung „Steilhang“ festgesetzt und die Schutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Zum Schutz des Steilhangs und der daran anschließenden Grotwischniederung wird parallel dazu eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat. Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung „Pufferstreifen“ und als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt.

Auf der ÖG 2 ist in einer Breite von 7 m ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang anzulegen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient. Hier ist eine kräuterreiche, standortheimische Saatmischung anzusäen und dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten. Daran anschließend erfolgt die Neuanlage eines Knicks mit insgesamt 5 m Breite. Dieser ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dieser dient der Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10.). Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an, welcher als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt wird und gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.9. mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen, dauerhaft zu erhalten und einmal jährlich zu mähen ist. Dieser ist spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer anzulegen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Die bereits bestehende Grünfläche im Westen des Plangebietes wird durch diesen B-Plan überplant und der nicht für die Erschließungsstraße benötigte Bereich wird als öffentliche Grünfläche 3 (ÖG 3) mit der Zweckbestimmung „Ableitung Oberflächenwasser“ festgesetzt. Die hier verlaufenden Leitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem bestehenden Gewerbegebiet in das westlich der Appener Straße gelegene Regenrückhaltebecken bleiben erhalten und nehmen auch das Oberflächenwasser der Erweiterungsflächen auf.

Auf der ÖG 3 befindet sich außerdem ein bereits bestehender Knickwall. Daher wird parallel zu diesem die Fortführung des 3 m breiten, als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Knickschutzstreifens vorgesehen.

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen entsprechend dem Charakter des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Als Abgrenzungen zur freien Landschaft sind am Nord- und Ostrand des Plangebietes Abpflanzungen vorgesehen und werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.8. sieht vor, dass hier zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer vorzunehmen.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird auf den Privatgrundstücken auf 10 % der Anpflanzungen beschränkt, da diese einen geringen Wert für die Tierwelt besitzen.

Es erfolgt eine Festsetzung der zu verwendenden Lampen, um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren. Durch die Lage des Ge-

werbegebiets angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

3.4 Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) werden örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen, die einer einheitlichen Gestaltung des Gewerbegebietes und dem Schutz des Ortsbildes dienen.

Zur Ergänzung der Höhenbegrenzung (s. Abschnitt 3.3 Maß der baulichen Nutzung) wird festgesetzt, dass die Gebäude eine Sockelhöhe von maximal 50 cm über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten dürfen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.1.).

Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Neigung zwischen 10-50 Grad herzustellen. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern (s. textliche Festsetzung Nr. 2.2.). Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, allerdings müssen diese aus gestalterischen Gründen in der gleichen Neigung des darunter befindlichen Daches montiert werden. Nur auf Flachdächern ist eine Aufständerrung zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 2.3.).

Um Reflexionen und optische Störungen durch Baustoffe zu vermeiden werden durch die textlichen Festsetzungen 2.4. und 2.5. glasierte Dachpfannen und dauerhaft glänzende Metall- oder metallisch wirkende Oberflächen bei Dach- und Wandbaustoffen ausgeschlossen. Engobierte Dachpfannen sind allerdings zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.

Zur optischen Gliederung sind Fassaden in maximal 25 m lange Abschnitte zu gliedern, z.B. durch Farbwechsel, mindestens 15 cm tiefe Vor- und Rücksprünge oder vertikal durchgehende Fugen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.6.).

Zur Begrenzung der Störung des Ortsbildes durch Werbeanlagen erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.7.. Darin werden Werbeanlagen (mit Ausnahme von Fahnen), die über die Traufe hinausragen oder mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgestattet sind, ausgeschlossen. Höhere Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise und maximal bis zu einer Höhe von 9 m zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen in der Regel höher als die Traufe sind, wie z.B. bei Tankstellen und Kfz-Betrieben.

Zur Begrünung des Gewerbegebietes und Vereinheitlichung des straßenseitigen Erscheinungsbildes erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.8. zu den Einfriedungen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind demnach Einfriedungen nur als Hecken mit einer Höhe von mindestens 1 m zulässig. Zäune sind nur zusätzlich und blickdurchlässig zulässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B-Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die neue Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 10 m erhält im Südosten eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 30 m. In nordöstlicher Richtung ist eine Stichstraße zur weiteren Erschließung dort möglicher kleinerer Grundstücke festgesetzt.

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft weist darauf hin, dass nur bis zur Wendeanlage gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" die Abfallsammlung in Vorwärtsfahrt möglich ist. Die Grundstücke an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen, wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken eingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Für den südlichen Teil des Plangebietes werden keine Straßenverkehrsflächen zeichnerisch festgesetzt, da eine große Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken besteht.

Sollte dennoch eine Erschließung kleinerer Grundstücke notwendig sein, wird eine textliche Festsetzung Nr. 1.5. ergänzt, die sicherstellt, dass Erschließungsflächen auch ohne örtliche Festsetzung in der Planzeichnung gesichert werden können. Deren genaue Lage bestimmt sich dann nach der beabsichtigten Bebauung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen, d.h. sie müssen den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen an die Grundsätze der Bauleitplanung entsprechen. Vor dem Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde ist ein detaillierter Erschließungsplan notwendig, damit verhindert wird, dass Gewerbeflächen verkauft werden, die dann nachträglich doch zu Erschließungszwecken erforderlich sind.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kartenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.

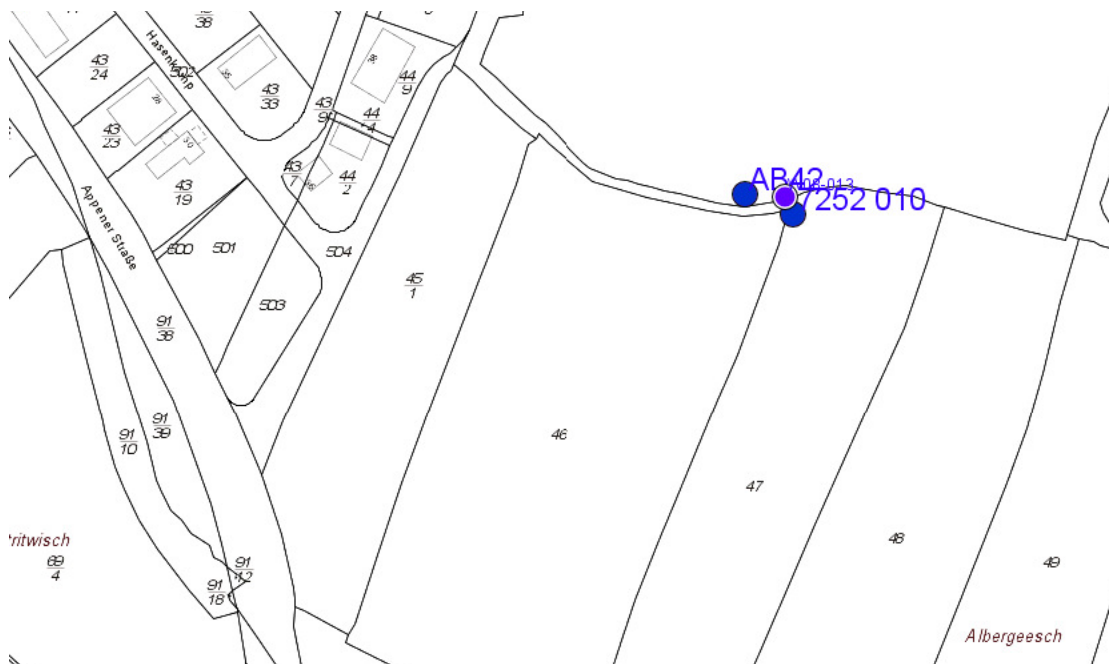


Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messstelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Sie befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm werden die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes dennoch begrenzt. Es wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.14. festgesetzt, dass im Geltungsbereich nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente (LEK) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Zum Schutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird baulicher Schallschutz für den Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Danach sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutzbauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Hinweise

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

10 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Davon entfallen auf:

Gewerbegebiet (GE)	26.353 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.190 m ²
Öffentliche Grünfläche	5.944 m ²
Gesamt	34.487 m²

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans im wesentlichen Kosten für den Ausbau der Planstraße. Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinde die gesamte Plangebietsfläche kauft und die baureifen Grundstücke später an Interessenten weiterverkauft.

Appen, den

.....
Bürgermeister